

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# Reiseversicherung Bon Voyage

Ausgabe 04.2024

Zuehlke AICA Rivergate, Handelskai 92 1200 Wien, Österreich Tel: +43 1 205 11 6800 Fax: +43 1 205 11 6808

# Inhaltsverzeichnis

- o Das Wichtigste in Kürze
- o Teil A: Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags
  - o A1 Umfang des Vertrags
  - A2 Laufzeit des Vertrags
  - A3 Kündigung des Vertrags
  - o A4 Prämien
  - A5 Vertragsanpassung durch die Zuehlke AICA
  - o A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall
  - A7 Informationspflichten
  - A8 Mehrfachversicherung
  - o A9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
  - o A10 Sanktionen
- o Teil B: Gemeinsame Bedingungen
  - B1 Mehrfach versicherte Leistungen
  - o B2 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall
  - B3 Beratung und Hotline
  - B4 Versicherte Personen
  - B5 Wohnsitzverlegung ins Ausland
  - o B6 Nicht versicherte Ereignisse
  - o B7 Definitionen
- o Teil C: Annullationskosten-Versicherung
  - o C1 Versicherte Gefahren und Ereignisse
  - o C2 Geltungsbereich
  - o C3 Versicherte Leistungen
  - o C4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen
- o Teil D: Personenassistance-Versicherung
  - o D1 Versicherte Gefahren und Ereignisse
  - o D2 Geltungsbereich
  - o D3 Versicherte Leistungen
  - o D4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen
- Teil E: Fahrzeugassistance-Versicherung
  - E1 Versicherte Fahrzeuge
  - o E2 Zusätzlich versicherte Personen und Haustiere
  - o E3 Versicherte Gefahren und Ereignisse
  - o E4 Geltungsbereich
  - E5 Versicherte Leistungen
  - E6 Zusatzleistungen
  - o E7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

# Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

# Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die Zuehlke AICA, Rivergate, Handelskai 92, 1200 Wien, Österreich (im Folgenden «Zuehlke AICA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien.

# Welche Versicherungen können abgeschlossen werden?

- Annullationskosten-Versicherung
- Personenassistance-Versicherung
- o Fahrzeugassistance-Versicherung

# Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?

Die Versicherung gilt für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Österreich haben. In der Police ist aufgeführt, ob der Vertrag für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer alleine (Einzelperson) oder für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer und ihre oder seine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen ist.

Sofern die Fahrzeugassistance abgeschlossen ist, sind Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse bis 3500 kg, die auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von ihr gelenkt werden, versichert. Ebenfalls sind sämtliche Anhänger bis 3500 kg versichert, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

# Teil A: Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

# A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sowie allfällige Zusatzbedingungen (ZB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

# A2 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

# A3 Kündigung des Vertrags

#### A3.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

A3.2 Kündigung auf Ende des Versicherungsjahrs

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jährlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A3.3 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die Zuehlke AICA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem sie oder er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Zuehlke AICA.
- Durch die Zuehlke AICA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 14
   Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer.

A3.4 Kündigung bei Mehrfachversicherung

#### Maßgebend ist A8.

A3.5 Kündigung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die Zuehlke AICA

#### Maßgebend ist A5.

#### A4 Prämien

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die Zuehlke AICA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A4.2 Kombirabatt

- o 10 % Rabatt bei 2 Bausteinen
- o 25 % Rabatt bei 3 Bausteinen

# A5 Vertragsanpassung durch die Zuehlke AICA

A5.1 Mitteilung der Zuehlke AICA

Die Zuehlke AICA kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

Prämien

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A5.2 Kündigung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer

Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer hat das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der Zuehlke AICA eintreffen.

A5.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

### A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

A6.1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Bei Eintritt eines Schadenfalls hat die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer die Zuehlke AICA unverzüglich zu informieren. Die effektiven Kosten zur Vornahme der Schadenmeldung werden pro Ereignis mit bis maximal EUR 100.– vergütet.

Bei Schadenfällen im Bereich der Annullationskosten-Versicherung sind der Zuehlke AICA Buchungsbestätigung und Annullationskostenabrechnung einzureichen. Ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer in ärztlicher Behandlung, ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt im Schadenfall gegenüber der Zuehlke AICA von der Schweigepflicht zu entbinden.

Wird auf Kosten der Zuehlke AICA ein Transportmittel benützt, ist dies vorgängig mit der Zuehlke AICA abzusprechen. Für die Personenassistance-Versicherung gemäss Teil D und die Fahrzeugassistance-Versicherung gemäss Teil E werden nur Leistungen für Maßnahmen übernommen, die durch die Zuehlke AICA organisiert oder mit der Zuehlke AICA abgesprochen wurden. Werden die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

Für Maßnahmen, welche nicht vom Service-Center der Zuehlke AICA angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmaßnahmen durch das Service-

Center der Zuehlke AICA entstanden wären.

# A7 Informationspflichten

A7.1 Kommunikation mit der Zuehlke AICA

Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der Zuehlke AICA richten.

A7.2 Schadenfall

Maßgebend ist A6.

A7.3 Vertragsanpassung durch die Zuehlke AICA

Maßgebend ist A5.

A7.4 Mehrfachversicherung

Maßgebend ist A8.

A7.5 Kündigung des Vertrags

Maßgebend ist A3.

### A8 Mehrfachversicherung

A8.1 Meldepflicht

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der Zuehlke AICA sofort mitgeteilt werden.

A8.2 Kündigung

Die Zuehlke AICA kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer.

Hat sich die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer aus Versehen mehrfach versichert, kann er den später abgeschlossenen Vertrag wieder kündigen. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung passieren. Die Kündigung muss der Zuehlke AICA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zugestellt werden. Der Vertrag endet mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Zuehlke AICA.

### A9 Österreich

Haben die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer ihren Wohnsitz oder Sitz in Österreich, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden österreichischen Gesetzesbestimmungen.

#### A10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A10.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht österreichischem Recht.

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschließlich die ordentlichen österreichischen Gerichte zuständig.

# A11 Sanktionen

Die Zuehlke AICA gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit sich die Zuehlke AICA durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder - verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

# Teil B: Gemeinsame Bedingungen

# B1 Mehrfach versicherte Leistungen

### B1.1

Besteht aufgrund eines Schadenereignisses über verschiedene Versicherungsmodule Deckung, können für identische Schadenpositionen Leistungen nicht kumuliert, d. h. nicht mehrfach beansprucht werden.

B1.2 Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherungen erbringt die Zuehlke AICA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die Zuehlke AICA über, als sie diese Entschädigungen geleistet hat.

# B2 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall

Die Leistungen der Zuehlke AICA sind auf maximal EUR 1 000 000.- pro Schadenfall begrenzt.

### **B3** Beratung und Hotline

Die Zuehlke AICA bietet während 365 Tagen rund um die Uhr telefonische Beratung bei Zwischenfällen oder in Notsituationen. Zusätzlich erteilt die Zuehlke AICA vor der Abreise Auskünfte über das gewählte Reiseziel.

o Tel: +43 1 205 11 6800

### **B4 Versicherte Personen**

Die Versicherung können nur Personen abschließen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben. In der Police ist aufgeführt, ob der Vertrag für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer alleine (Einzelperson) oder für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer und ihre oder seine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen ist.

B4.1 Familie (Mehrpersonenhaushalt)

#### Dazu zählen:

- o die versicherte Person;
- die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner der versicherten Person bzw. die Person, die diese Stelle einnimmt und mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft lebt;
- o ledige Kinder und Hausgenossen der versicherten Person, die noch nicht 20 Jahre alt sind;
- o Kinder der versicherten Person, die mehr als 20 Jahre alt sind, solange sie ledig und nicht berufstätig sind;
- andere auf der Police namentlich aufgeführte Personen, solange sie mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft leben (einschließlich deren lediger Kinder bis 20 Jahre und deren lediger und nicht berufstätiger Kinder über 20 Jahre alt).

#### B4.1.1 Minderjährige Drittpersonen

Mitversichert sind minderjährige Drittpersonen, die mit einer versicherten erwachsenen Begleitperson mitreisen. Nicht versichert sind minderjährige Drittpersonen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, im Rahmen von Jugendgruppen oder als Autostopper mitgenommen werden.

Verlegt die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsjahrs.

**B6** Nicht versicherte Ereignisse

Die folgenden Ereignisse sind nicht versichert:

B6.1

Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung oder bei Buchung der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person hätte erkennbar sein müssen.

B6.2

Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest.

B6.3

Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war.

B6.4

Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge).

B6.5

Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch die Veranstalterin oder den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung.

B6.6

Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder mit dem Versuch dazu.

B6.7

Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf mangelhaften Unterhalt des benutzten Transportmittels zurückzuführen sind.

B6.8

Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, durch die man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

B6.9

Ereignisse, die auf eine Missachtung von Auflagen oder Einreisebestimmungen durch die versicherte Person zurückzuführen sind.

#### **B7** Definitionen

B7.1 Naturereignisse

Als Naturereignisse gelten die nachfolgend abschließend aufgelisteten Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Wind, Hagel, Lawinenabgang, Lawinengefahr, Schnee, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, vulkanische Eruptionen.

**B7.2 Kollision** 

Als Kollision gilt ein Schaden am gewählten Transportmittel, der durch ein plötzlich und gewaltsam von außen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoß, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

B7.3 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhersehene Versagen des Transportmittels infolge technischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterie.

**B7.4 Zeitwert** 

Als Zeitwert gilt der Wert des versicherten Fahrzeugs, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses.

B7.5 Berufstätigkeit

Als berufstätig gelten Personen, die gegen Entgelt einer Arbeitstätigkeit nachgehen. Studierende und Auszubildende (Lernende) gelten nicht als berufstätig. Arbeitslose, Militär- oder Zivildienstleistende sowie Studierende mit abgeschlossener Ausbildung gelten als berufstätig.

B7.6 Wohnsitz

Als Wohnsitz wird derjenige Ort verstanden, an dem sich die versicherte Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Hat die versicherte Person einen Zweitwohnsitz, wird derjenige Wohnsitz als relevant bezeichnet, an dem sie sich am meisten aufhält.

B7.7 Offizielle Stellen

Dabei handelt es sich um zuständige behördliche Stellen (insbesondere das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)).

**B7.8** Haustiere

Als Haustiere gelten Tiere, die üblicherweise im Haushalt der versicherten Person leben.

B7.9 Epidemie

Als Epidemie gilt ein stark gehäuftes, örtlich und zeitlich begrenztes Auftreten einer übertragbaren Krankheit.

B7.10 Pandemie

Als Pandemie gilt eine zeitlich begrenzte, weltweite, massive Häufung einer übertragbaren Krankheit. Maßgebend für die Qualifikation als Pandemie und somit auch für deren Dauer sind die jeweiligen Erklärungen der Weltgesundheitsorganisation WHO (World Health Organisation bzw. Weltgesundheitsorganisation, www.who.int).

# Teil C: Annullationskosten-Versicherung

# C1 Versicherte Gefahren und Ereignisse

#### C1.1 Unfall, Krankheit und Tod

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden:

- C1.1.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- C1.1.2 Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- o C1.1.3 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- C1.1.4 Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

#### C1.2 Beeinträchtigung von Eigentum

- Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohn- oder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis,
   Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht antreten oder wie vorgesehen fortsetzen.
- Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.

#### C1.3 Naturereignis oder Feuer

Die Reise oder die Ferien können gemäß Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

#### C1.4 Streik

- Die Reise oder die Ferien k\u00f6nnen infolge Streiks eines f\u00fcr die Reise oder die Ferien relevanten Betriebes,
   Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt
- o Die Zuehlke AICA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss B7 bestätigen lassen.

#### C1.5 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

- Die Reise oder die Ferien k\u00f6nnen gem\u00e4\u00df Best\u00e4tigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- Bei Änderungen oder Absagen des Reiseprogramms durch den Reiseveranstalter aufgrund drohenden Eintritts dieser Ereignisse sind allfällige Annullationskosten versichert.
- Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

#### C1.6 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung

Die Reise oder die Ferien können gemäß Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden. Bei Ereignissen in Zusammenhang mit einer Pandemie gilt ausschließlich C1.7.

#### C1.7 Pandemie

Die Reise oder die Ferien können gemäß Bestätigung einer offiziellen Stelle nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

Die Reise oder die Ferien können gemäß Bestätigung einer offiziellen Stelle oder gemäß einer ärztlichen Bestätigung aufgrund individuell für die versicherte Person am Ort der Reisedestination oder durch die Reise selbst bestehender erheblicher gesundheitlicher Risiken nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

C1.9 Verlust des Arbeitsplatzes

Die versicherte Person verliert nach der Buchung der Reise oder der Ferien unvorhersehene ihren Arbeitsplatz.

C1.10 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses

Die versicherte Person geht nach der Buchung der Reise oder der Ferien ein neues Arbeitsverhältnis ein, und die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber stimmt der bereits gebuchten Reise nicht zu.

C1.11 Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft / Auflösung des Konkubinats (Lebensgemeinschaft von mindestens 5 Jahren)

Die gemeinsame Reise oder die gemeinsamen Ferien können infolge Scheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder des Konkubinats (mit einer Dauer von mindestens 5 Jahren) der versicherten Person aus finanziellen oder organisatorischen Gründen nicht angetreten werden.

C1.12 Insolvenz des Reiseveranstalters oder Reisedienstleisters

- Die Reise oder die Ferien k\u00f6nnen wegen Insolvenz des Reiseveranstalters oder eines Reisedienstleisters nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden. Die versicherte Person ist verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin oder dem Reisedienstleister geltend zu machen.
- Die Zuehlke AICA erbringt nur Leistungen, soweit die Annullationskosten nicht durch Dritte übernommen werden ( Subsidiärdeckung).

#### C1.13 Ausfall des öffentlichen Transportmittels

- Die Reise oder die Ferien k\u00f6nnen aufgrund des Ausfalls eines \u00f6ffentlichen Verkehrsmittels oder einer Versp\u00e4tung von mindestens einer Stunde nicht angetreten oder wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- Bei öffentlichen Flügen besteht Versicherungsschutz bei Ausfall und Verspätungen von mindestens zwei Stunden.

Bei Ausfall eines öffentlichen Transportmittels ist die versicherte Person verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst beim betreffenden Reise- oder Transportunternehmen geltend zu machen. Die Zuehlke AICA erbringt nur Leistungen, soweit die Annullationskosten nicht durch Dritte übernommen werden ( Subsidiärdeckung).

#### C1.14 Keine Einreiseerlaubnis

Die Reise oder die Ferien können aus folgenden Gründen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden:

- Eine fristgerecht und korrekt beantragte Einreiseerlaubnis wird nicht gewährt.
- Eine gültige Einreiseerlaubnis wird zurückgezogen, ohne dass die versicherte Person dafür verantwortlich ist.

Bei Ereignissen in Zusammenhang mit einer Pandemie gilt ausschließlich C1.7.

#### C1.15 Medizinischer Eingriff

Die Reise oder die Ferien können nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden, weil sich die versicherte Person einem wichtigen, medizinisch notwendigen Eingriff unterziehen muss.

C1.16 Erhalt einer nicht verschiebbaren Vorladung einer staatlichen Behörde

Die Reise oder die Ferien können nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden, weil die versicherte Person von einer staatlichen Behörde eine Vorladung für einen Termin erhält, der sich nicht verschieben lässt (z. B. für eine Befragung, als Zeuge in einem Strafverfahren oder für einen Gerichtsprozess).

# C2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

### C3 Versicherte Leistungen

#### C3.1 Annullationskosten

Die Zuehlke AICA bezahlt die der versicherten Person gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen oder der Vermieterin bzw. dem Anbieter der Unterkunft infolge eines versicherten Ereignisses entstehenden Annullationskosten inklusive Bearbeitungsgebühren.

C3.2 Bei nicht beanspruchten Leistungen

Wenn die Reise oder die Ferien aufgrund eines versicherten Ereignisses:

- o verspätet angetreten werden müssen oder
- vorzeitig abgebrochen werden müssen, bezahlt die Zuehlke AICA die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen sowie die Mehrkosten für die Umbuchung.

#### C3.3 Leistungsbegrenzung

Pro versichertes Ereignis sind alle Versicherungsleistungen zusammen begrenzt auf den ursprünglich von der versicherten Person bezahlten Preis der Reise oder der Ferien. Die Versicherungsleistungen der Zuehlke AICA pro Ereignis sind auf höchstens EUR 80 000.– begrenzt.

Die Leistungen werden nur für denjenigen Arrangementteil erbracht, den die versicherte Person tatsächlich nutzt.

Die Zuehlke AICA übernimmt die Annullationskosten nur für den versicherten Personenkreis gemäss B4. Hat eine versicherte Person Kosten für Dritte übernommen, ist dies nicht versichert.

C3.4 Leistungsbegrenzung bei einer Pandemie

Bei versicherten Ereignissen gemäß C1.7 gelten folgende Leistungsbegrenzungen:

#### C3.4.1 Buchungszeitpunkt vor einer Pandemie

- Pro Police sind maximal 3 Annullationen von Reisen oder Ferien, die vor Ausbruch einer Pandemie gebucht wurden, versichert.
- Die Versicherungsleistungen der Zuehlke AICA sind begrenzt auf höchstens EUR 10 000.- pro versichertem Ereignis und versicherter Person.

### C3.4.2 Buchungszeitpunkt während einer Pandemie

- Bei Reisen oder Ferien, die während einer Pandemie gebucht wurden, ist pro Police maximal ein versichertes Ereignis gedeckt.
- Die Versicherungsleistungen der Zuehlke AICA sind begrenzt auf höchstens EUR 10 000.- pro versicherter Person.

#### C3.5 Sprachaufenthalte

Wenn eine versicherte Person einen Sprachaufenthalt infolge eines versicherten Ereignisses nicht bzw. nur verspätet antreten kann oder diesen vorzeitig abbrechen muss, bezahlt die Zuehlke AICA die Kosten für den nicht benutzten Teil.

#### C3.6 Haustiere

Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise oder der Ferien nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, bezahlt die Zuehlke AICA die Kosten für ein Tierheim bis maximal EUR 500.– pro Ereignis.

#### C3.7 Eintrittsbillette

Wenn die versicherte Person aufgrund von Unfall, Krankheit oder Tod ein bereits gekauftes Eintrittsbillett für eine Veranstaltung nicht benützen kann und eine Annulation nicht möglich ist, bezahlt die Zuehlke AICA die entsprechenden Billettkosten. Nicht als Eintrittsbillette gelten Wochen-, Saison- oder Jahreskarten jeglicher Art.

# C4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

o Ereignisse während Reisen, deren Zweck eine medizinische oder kosmetische Behandlung ist.

# Teil D: Personenassistance-Versicherung

# D1 Versicherte Gefahren und Ereignisse

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden:

- D1.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- D1.2 Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- D1.3 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- D1.4 Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- D1.5 Ausfall des gewählten Transportmittels
- Das private Transportmittel fällt unterwegs unerwartet aus und eine Reparatur bis zur Ab- bzw.
   Weiterreise ist nicht möglich.
- Ein öffentliches Transportmittel (ausgenommen Flugzeuge) fällt aus oder hat eine Verspätung von mindestens einer Stunde.
- Ein öffentlicher Flug fällt aus oder hat eine Verspätung von mindestens zwei Stunden.

#### D1.6 Beeinträchtigung von Eigentum

- Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohn- oder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis,
   Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen.
- Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.
- D1.7 Beeinträchtigung von mitgeführtem Eigentum

Das mitgeführte Eigentum der versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt, gestohlen oder beim Transport fehlgeleitet.

D1.8 Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten

Die versicherte Person verliert Kreditkarte, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett.

D1.9 Beschädigung der Unterkunft

Die für die Reise oder Ferien gebuchte oder auf der Reise oder in den Ferien gewählte Unterkunft wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt.

D1.10 Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination

Die Reise oder die Ferien können gemäß Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

#### D1.11 Streik

- Die Reise oder die Ferien k\u00f6nnen infolge Streiks eines f\u00fcr die Reise oder die Ferien relevanten Betriebes,
   Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- o Die Zuehlke AICA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss B7 bestätigen lassen.

- Die Reise oder die Ferien k\u00f6nnen gem\u00e4\u00df Best\u00e4tigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- Das Reiseprogramm wird durch den Reiseveranstalter aufgrund von Terrorgefahr wesentlich / erheblich abgeändert. Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

D1.13 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, Pandemie oder radioaktive Strahlung

Die Reise oder die Ferien können gemäß Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, Pandemie oder radioaktiver Strahlung nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

D1.14 Gesundheitliche Risiken an der Reisedestination

Die Reise oder die Ferien können gemäß Bestätigung einer offiziellen Stelle oder einer ärztlichen Bestätigung aufgrund individuell für die versicherte Person am Ort der Reisedestination oder durch die Reise selbst bestehender erheblicher gesundheitlicher Risiken nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

D1.15 Insolvenz des Reiseveranstalters oder des Reisedienstleisters

- Die Reise oder die Ferien können wegen Insolvenz des Reiseveranstalters oder eines Reisedienstleisters nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin oder dem Reisedienstleister geltend zu machen.

D1.16 Infolge Schneefalls von der Außenwelt abgeschnitten

Der gewählte Ferienort wird infolge Schneefalls von der Außenwelt abgeschnitten, und die An- oder Heimreise der versicherten Person wird dadurch verunmöglicht.

D2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

D3 Versicherte Leistungen

D3.1 Rettungs- und Bergungskosten

Die Zuehlke AICA bezahlt die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten.

D3.2 Transport- und Transportmehrkosten

Die Zuehlke AICA bezahlt die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschließend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die Zuehlke AICA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, bezahlt die Zuehlke AICA die Transportmehrkosten bis maximal EUR 1000.- pro versicherte Person. Nicht versichert sind Kosten für die Verlegung in ein anderes Spital.

D3.3 Rückführung in ein Spital am Wohnort oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse

Wird durch die Zuehlke AICA bezahlt, sofern sie ärztlich angeordnet ist. Die Zuehlke AICA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.

Stirbt die versicherte Person, bezahlt die Zuehlke AICA die Kosten für die Bergung und Heimschaffung der Leiche an die ständige Wohnadresse und erledigt die dafür notwendigen Formalitäten.

D3.5 Kremation und Bestattung

Stirbt die versicherte Person im Ausland, bezahlt die Zuehlke AICA auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten der Leiche die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert.

D3.6 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Muss die versicherte Person einen unvorhergesehenen Aufenthalt einlegen oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die Zuehlke AICA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1000.- pro versicherte Person. Spitalkosten werden dabei nicht übernommen.

D3.7 Rückholung von Kindern

Kann sich die versicherte Person nicht mehr um die mitreisenden und mitversicherten minderjährigen Kinder kümmern, bezahlt die Zuehlke AlCA Unterkunfts-, Verpflegungs- und Transportkosten einer Person zur Rückholung der Kinder an deren ständige Wohnadresse.

D3.8 Rückführung durch einen Chauffeur

Kann keine andere mitreisende Person das fahrtüchtige Fahrzeug zurückführen, bezahlt die Zuehlke AICA einen Chauffeur zur Rückholung des Fahrzeugs an die ständige Wohnadresse der versicherten Person.

D3.9 Reisekosten ans Spitalbett im Ausland

Die Zuehlke AICA bezahlt die Reisekosten für einen einmaligen Besuch im Spital, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und nahestehende Personen die versicherte Person besuchen möchten. Diese Reisekosten sind begrenzt auf maximal EUR 2000.– pro Ereignis.

D3.10 Kostenvorschuss

Muss sich die versicherte Person im Ausland in ärztliche Behandlung begeben, leistet die Zuehlke AICA einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal EUR 5000.– pro versicherte Person.

D3.11 Transportmehrkosten für Rückreise

Die Zuehlke AICA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung möglich, bezahlt die Zuehlke AICA die Transportmehrkosten bis maximal EUR 1000.– pro versicherte Person.

D3.12 Dolmetscherkosten

Im Ausland bezahlt die Zuehlke AICA die notwendigen Kosten für einen anerkannten Dolmetscher bis maximal EUR 500.– pro versichertes Ereignis.

D4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

D4.1 Die Zuehlke AICA erbringt keine Leistungen, wenn das gewählte Transportmittel am ständigen Standort ausfällt.

D4.2 Die Zuehlke AICA erbringt keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut.

D4.3 Ereignisse während Reisen, deren Zweck eine medizinische oder kosmetische Behandlung ist.

# Teil E: Fahrzeugassistance-Versicherung

# E1 Versicherte Fahrzeuge

# E1.1 Versichert sind Fahrzeuge bis 3500 kg.

Darunter zu verstehen sind: Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse, die auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von ihr gelenkt werden. Ebenfalls sind sämtliche Anhänger bis 3500 kg versichert, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

#### E1.2 Nicht versichert sind

- Fahrzeuge mit Händler-, Tages- oder Überführungsschildern
- An Dritte vermietete Fahrzeuge
- Taxis oder Fahrschulfahrzeuge. Letztere sind nur nicht versichert, sofern sie von der Fahrschülerin bzw.
   dem Fahrschüler gelenkt werden.

#### E2 Zusätzlich versicherte Personen und Haustiere

#### E2.1 Nicht versicherte Personen

Benützt eine nicht versicherte Person ein versichertes Fahrzeug, werden die Leistungen für Pannenhilfe, Abschleppen, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt. Im Ausland werden zusätzlich die Kosten für die Zustellung von Ersatzteilen bezahlt (siehe E5.6).

#### E2.2 Haustiere

Transport- und Transportmehrkosten sowie Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten werden auch für mitreisende Personen und Haustiere bezahlt, bis maximal EUR 1000.– pro Ereignis.

### E3 Versicherte Gefahren und Ereignisse

- Das versicherte Fahrzeug fällt infolge von Kollision, Panne oder Diebstahl aus oder wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt.
- Ebenfalls mitversichert sind Ereignisse infolge Kollision oder Panne während eines von der Zuehlke AICA anerkannten Weiterbildungskurses in Österreich.

### E4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

### E5 Versicherte Leistungen

#### E5.1 Pannenhilfe und Abschleppen

Die Zuehlke AICA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden, bezahlt die Zuehlke AICA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Ersatzteile werden nicht bezahlt. Kann die Zuehlke AICA umständehalber nicht erreicht werden und müssen dadurch Pannenhilfe und Abschleppen durch den Versicherten selbst organisiert werden, übernimmt die Zuehlke AICA die entsprechenden Kosten bis maximal EUR 250.– pro Ereignis.

#### E5.2 Fahrzeugbergung

Nach einer Kollision bezahlt die Zuehlke AICA die Bergung und das anschließende Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage bis maximal EUR 2000. – pro Ereignis. Zusätzlich bezahlt die Zuehlke AICA die notwendigen Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten zugunsten der versicherten Personen. Die Suchkosten sind pro versicherte Person auf EUR 10 000. – begrenzt.

E5.3 Standgebühren

Die Zuehlke AICA bezahlt die Standgebühren bis maximal EUR 250.- pro Ereignis.

E5.4 Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht innerhalb von zwei Stunden (im Ausland nicht gleichentags) durchgeführt werden oder wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bezahlt die Zuehlke AICA die Fahrzeugrückführung in die Heimgarage der versicherten Person, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug vom Ausland nicht mehr nach Österreich zurückgeführt, hilft die Zuehlke AICA bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und bezahlt die Zollkosten.

E5.5 Feststellung des Schadenausmasses

Im Ausland bezahlt die Zuehlke AICA die Kosten bis maximal EUR 250.- pro Ereignis für die Feststellung des Schadenausmasses (z. B. Fotos) zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeugs.

E5.6 Zustellkosten für Ersatzteile

Im Ausland bezahlt die Zuehlke AICA die Speditionskosten von Ersatzteilen, die für die Fahrtüchtigkeit notwendig sind. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

E5.7 Transport- und Transportmehrkosten

Die Zuehlke AICA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis maximal EUR 1000.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise. Wird die versicherte Person verletzt, bezahlt die Zuehlke AICA die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise anschließend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die Zuehlke AICA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, bezahlt die Zuehlke AICA die Transportmehrkosten bis maximal EUR 1000.– pro versicherte Person. Nicht versichert sind Kosten für die Verlegung in ein anderes Spital.

E5.8 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die Zuehlke AlCA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur oder für einen unvorhersehene Aufenthalt bis maximal EUR 1000.– pro versicherte Person. Wird die versicherte Person verletzt und muss dadurch einen unvorhersehene Aufenthalt einschalten oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die Zuehlke AlCA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal EUR 1000.– pro versicherte Person. Spitalkosten werden dabei nicht übernommen. Kann sich die versicherte Person nicht mehr um die mitreisenden und mitversicherten minderjährigen Kinder kümmern, bezahlt die Zuehlke AlCA Unterkunfts-, Verpflegungs- und Transportkosten einer Person zur Rückholung der Kinder an deren ständige Wohnadresse.

### E6 Zusatzleistungen

#### E6.1 Garantieleistung

Muss das versicherte Fahrzeug aufgrund eines versicherten Ereignisses in die Heimgarage der versicherten

Person zurückgeführt werden, garantiert die Zuehlke AICA folgende Rückführungsfristen, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zuehlke AICA alle notwendigen Unterlagen erhalten hat und den Transportauftrag erteilen kann:

Schadenort	Rückführung in Arbeitstagen (Montag bis Freitag, lokale Feiertage ausgeschlossen)
Transportaufträge in Österreich	3 Werktage
Italien und Frankreich (ohne Inseln*), Deutschland, Benelux- Staaten, Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Balkan (ohne	
Griechenland), Spanien, Portugal	11 Werktage * nach Disponibilität der Fähre
Restlicher Geltungsbereich	16 Werktage

#### E6.2 Zusätzliche Leistungen

Kann die Zuehlke AICA diese Fristen nicht einhalten, bezahlt sie der versicherten Person nach Ablauf dieser Frist für jeden zusätzlich benötigten Tag ein Ersatzfahrzeug, im Maximum während 5 Tagen bis zu einem Totalbetrag von EUR 500.–. Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs, bezahlt die Zuehlke AICA nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert, wenn die Rückführung durch die versicherte Person organisiert wird.

# E7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

E7.1 Die Zuehlke AICA erbringt keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut.

#### E7.2 Schäden bei Fahrzeugrückführung

Bei Beschädigungen am versicherten Fahrzeug bei durch die Zuehlke AICA veranlassten Fahrzeugrückführungen haftet die Zuehlke AICA nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

# Schaden melden?

Zuehlke AICA Rivergate, Handelskai 92 1200 Wien, Österreich Tel: +43 1 205 11 6800 Fax: +43 1 205 11 6808

Websites
Zuehlke AICA
Schadenmeldung

wien@zuehlke.com